

Scheidung und Erbrecht

Stand: August 2006

Haben Sie an die erbrechtlichen Konsequenzen Ihrer Trennung gedacht?

Wenn Ehen geschieden werden oder Partner sich trennen, so verändern sich nicht nur die familienrechtlichen Beziehungen, sondern es treten auch in erbrechtlicher Hinsicht Veränderungen mit erheblichen Konsequenzen ein.

Es ist deshalb unbedingt angezeigt, sich darüber zu informieren und sich von kompetenter Seite beraten zu lassen, welche Änderungen in erbrechtlicher Hinsicht zu beachten sind.

Hier nur einige wenige Beispiele ...

Das Gesetz knüpft das Erbrecht des Ehegatten nur an die formale Voraussetzung des Verheiratetseins, ohne dass die Frage, ob die Ehegatten noch zusammenleben oder nicht, von Bedeutung ist.

Erst dann, wenn z.B. die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen und der künftige Erblasser entweder selbst den Scheidungsantrag gestellt oder einem solchen zugestimmt hat entfällt das Erbrecht des Ehegatten. Bis dahin aber ist der Ehegatte voll erbberechtigt und - was viel bedeutsamer ist - auch pflichtteilsberechtigt. Bei Tod eines getrennt lebenden Ehegatten kann der/die Überlebende daher Zahlungsansprüche an den / die Erben stellen, auch wenn er/sie testamentarisch enterbt ist.

Über den Zeitpunkt der Trennung hinaus sieht das Gesetz daher eine Rechtsfolge vor, die sicherlich in den meisten Fällen nicht im Interesse des Erblassers ist.

Doch auch für die Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung können trotz Ausschluss des Ehegattenerbrechts Fallkonstellationen eintreten, die so nicht gewollt sind.

Wer sich scheiden lässt, will in der Regel nicht, dass sein Vermögen – auch in der Form des eigenen Nachlasses – unter die Kontrolle des Exgatten kommt. Existieren aber gemeinsame minderjährige Kinder, so wird beim Tod des einen Elternteils in der Regel das Kindesvermögen und damit auch der Nachlass des verstorbenen Elternteils dem Vermögenssorgerecht des anderen Elternteils unterfallen. Existieren noch weitere Erbberechtigte – z.B. ein Ehegatte aus einer Folgehe – ist eine solche Miterbenkonstellation überaus problematisch.

Weiterhin wird ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten nicht in jedem Falle durch die Scheidung unwirksam, so dass dessen Bindungswirkung in Einzelfällen fortwirken kann.

Häufig ist auch der Fall, dass nach der Scheidung eine neue Ehe eingegangen wird und der neue Partner eigene Kinder mit in die Beziehung einbringt bzw. weitere gemeinsame Kinder geboren werden.

Ist eine Erbengemeinschaft zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen schon problematisch, so wird der Erbfall vollends zur Katastrophe, wenn beim Ableben des 2. Ehepartners die Teile des Nachlasses, die an ihn geflossen waren, weiterfließen an die Stiefkinder und so Erbengemeinschaften zwischen fremden Personen entstehen. Derartige explosive

Konstellationen lassen sich nur durch eine gute erbrechtliche Regelung vermeiden.

In den meisten Fällen kann durch Errichtung eines Testaments oder einer sonstigen Vereinbarung eine Lösung gefunden werden, die Ihren Interessen vollumfänglich Rechnung trägt.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich über Ihre persönliche Situation beraten zu lassen und stehen hierfür sowie für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gerne beratend zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwälte